

Katharina Huber Oliver Neumann

30.10.2025

"Digitale Schule der Zukunft" Informationen zur Antragsstellung für alle Schüler/innen der 7. – 10. Jahrgangsstufe

Sehr geehrte Eltern,

das Portal zur Einreichung von Anträgen ist nun so freigeschaltet, dass wir Ihre Anträge auch prüfen können. Zur Antragseinreichung haben wir deshalb die wichtigsten Informationen zusammengestellt. Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/erziehungsberechtigte/foerderantrag

Die Antragsprüfung erfolgt hinsichtlich zweier Kriterien am MGF, bevor der Antrag an die Bewilligungsstelle, das Landesamt für Schule, weitergeleitet wird, wo – nach einer endgültigen Prüfung – der Förderbescheid ausgestellt und die Auszahlung angewiesen wird. Die Prüfung am MGF beinhaltet:

- Persönliche Förderberechtigung: Hier wird z.B. geprüft, ob der Antrag für ein Kind gestellt wurde, das am MGF in einer 1:1-Ausstattungsklasse ist.
- Technische Förderfähigkeit: Hier wird z.B. geprüft, ob das gekaufte Gerät den Mindestanforderungen am MGF entspricht.

Welcher Förderzeitraum ist bei der Beschaffung der Geräte einzuhalten?

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Gerät im Zeitraum der Geltung der Förderrichtlinie sowie nach Bestätigung der Teilnahme der Schule an der "Digitalen Schule der Zukunft" durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beschafft werden. Für das MGF ist das Bestätigungsdatum der 21.07.2025.



Bis wann muss ein Förderantrag eingereicht werden?

Grundsätzlich ist der Förderantrag bis spätestens neun Monate nach Beschaffung des Endgeräts über das Online-Formular einzureichen. Förderanträge, die später als neun Monate nach Beschaffung des Endgeräts eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Verlässt der Schüler bzw. die Schülerin die Schule, ist der Förderantrag bis spätestens zwei Monate nach Verlassen der Schule zu stellen. Am MGF gelten darüber hinaus die folgenden Termine:

- Geräte, die vor dem 21.07.2025 gekauft wurden, sind nicht förderfähig.
- Anträge müssen bis spätestens 31.03.2026 eingereicht sein.

Welche Belege müssen bei der Antragsstellung eingereicht werden und wie lange müssen diese aufbewahrt werden?

Bei der Antragsstellung ist neben dem Antragsformular (online) der Kaufbeleg (Rechnung) in digitalisierter Form einzureichen, eine Vertragsbestätigung reicht nicht aus. Die Rechnung für das förderfähige Gerät sollte dabei auf den Namen des Antragstellers, also der Eltern bzw. der/des Schülerin/Schülers bei volljährigen Schüler/innen, ausgestellt sein Auf dem Kaufbeleg müssen folgende Daten sichtbar sein: Auftraggeber, Empfänger, Betrag und Verwendungszweck mit Rechnungsnummer.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, ein Firmenkauf führt zur Ablehnung des Antrags. Die Förderrichtlinie zur "Digitalen Schule der Zukunft" sieht eine Förderung grundsätzlich nur bei Beschaffung der mobilen Endgeräte im Namen, auf Rechnung und zum Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler vor. Bei (umsatzsteuerfreiem) Bezug als Gewerbetreibende liegt der Bezug zu den Erziehungsberechtigten nicht hinreichend nahe, auch wenn die Zahlung vom privaten Konto erfolgt ist.

Die Belege müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. Zubehör, das nicht förderfähig ist, sollte getrennt ausgewiesen sein.

Mit ausführlichen Händler-Belegen, aus denen die Einhaltung der Mindestkriterien ersichtlich werden, vereinfacht sich das Prüfverfahren erheblich. Die Einhaltung der Mindestkriterien kann auch über eine Sichtprüfung erfolgen, was deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt.



Die Rechnung ist nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt. Kann trotzdem eine Förderung beantragt werden?

Antragsberechtigt sind gemäß Nr. 7.7 der KMBek "Digitale Schule der Zukunft" die volljährigen Schülerinnen und Schüler einer 1:1-Ausstattungsklasse, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte. Demnach sollten Antragssteller und Rechnungsempfänger identisch sein.

Um eine Anschaffung über den Familienkreis zu ermöglichen, können darüber hinaus auch sonstige Familienmitglieder als Rechnungsempfänger akzeptiert werden, wenn offensichtlich ist, dass die Zahlung unabhängig vom Rechnungsempfänger den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zuzurechnen ist und das mobile Endgerät der Schülerin bzw. dem Schüler der 1:1-Ausstattungsklasse zur Verfügung steht.

Sofern neben der Originalrechnung ein Nachweis über die Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Zuwendungsempfänger (z. B. Kontoauszug, der eine Überweisung des Zuwendungsempfängers an den Rechnungsempfänger belegt) vorliegt, kann eine Förderung beantragt werden.

Was wird unter dem Endpreis (ohne nicht zuwendungsfähiges Zubehör und sonstige Nebenleistungen) verstanden?

Im Antrag ist der Endpreis ohne nicht zuwendungsfähiges Zubehör und sonstige Nebenleistungen anzugeben. Nicht zuwendungsfähiges Zubehör wäre beispielsweise eine Schutzfolie, Hülle oder Tasche für das Gerät. Unter sonstigen Nebenleistungen versteht man eine Versicherung, Einrichtungskosten, Garantieverlängerung, Versandkosten oder auch Kosten für Software usw.

Sofern in der Rechnung nicht zuwendungsfähiges Zubehör und/oder sonstige Nebenleistungen ausgewiesen ist/sind, sind die angegebenen Kosten um den nicht förderfähigen Teil zu kürzen, so dass nur noch zuwendungsfähige Kosten bleiben.

Ist in der Rechnung das nicht zuwendungsfähige Zubehör nicht einzeln ausgewiesen, muss entweder die Rechnung für die Angabe des zuwendungsfähigen Betrags neu ausgestellt werden, oder eine die Rechnung ergänzende Bestätigung des Händlers eingeholt und beigefügt werden, aus der der Einzelpreis der förderfähigen Bestandteile ersichtlich wird.

Je vollständiger die Angaben auf den Rechnungsbelegen eine Überprüfung der Einhaltung unserer Mindestkriterien ermöglichen, um so problemloser wird die Antragsprüfung erfolgen.

Worauf muss bei der Eingabe der IBAN geachtet werden?

Bei der Eingabe der Ziffern der IBAN ist darauf zu achten, dass zwischen den einzelnen Ziffern sowie am Ende der IBAN **kein** Leerzeichen eingegeben werden darf.



Zweckbindung

Die Endgeräte sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten Schuljahres nach dem Schuljahr, für welches das Gerät beschafft wurde, längstens aber für die Dauer des Schulbesuchs der Schülerin bzw. des Schülers dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Eine Nutzung zu außerschulischen Zwecken darf den Zuwendungszweck nicht beeinträchtigen.

Ein zweiter Antrag kann – abgesehen von Verlust oder Beschädigung des Geräts – erst nach Ende der Zweckbindungsfrist gestellt werden.

Was passiert, wenn ein Gerät verloren geht oder beschädigt wird?

Da es sich bei den in der "Digitalen Schule der Zukunft" beschafften Geräten um Privatgeräte handelt, wird von Seiten der Schule, des Schulaufwandsträgers oder des Staatsministeriums keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung des Geräts übernommen.

In diesen Fällen kann jedoch einmalig eine erneute Förderung beantragt werden, sofern die Beschaffung des zweiten Geräts spätestens für die 12. Jahrgangsstufe erfolgt und diese Jahrgangsstufe dann eine "1:1-Ausstattungsklasse" ist.

Mein Antrag wurde abgelehnt, was nun?

Eine Ablehnung kann grundsätzlich auf drei unterschiedlichen Ursachen beruhen:

- Das beantragte Gerät ist nicht förderfähig.
 In diesem Fall entspricht das ausgewählte Endgerät nicht den in der Förderrichtlinie festgelegten technischen oder inhaltlichen Anforderungen. Insbesondere iPads werden am MGF nicht gefördert siehe "1:1 Ausstattung alternative Mindestkriterien" (https://www.maristen-gymnasium.de/1-1-ausstattung.html)
- Der Antrag wurde von einer nicht antragsberechtigten Person eingereicht oder enthält eine Rechnung, die auf eine nicht antragsberechtigte Person bzw. eine Firma ausgestellt ist.
- Der Antrag wurde formal oder inhaltlich nicht korrekt gestellt.
 Hier liegt der Fehler in der Antragsstellung selbst, etwa durch unvollständige Angaben oder nicht beigefügte Nachweise. Die Ablehnung erfolgt, um eine erneute Antragsstellung zu ermöglichen. In diesem Fall erhalten Sie ergänzende Informationen mit der Ablehnung.

Weitere Informationen

Aktuelle Informationen werden auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter https://www.km.bayern.de/dsdz bereitgestellt und fortlaufend aktualisiert.



Praxistipps

- Rechnung unbedingt aufbewahren und digital vorhalten.
 Unvollständige, handschriftliche oder unklare Rechnungsbelege führen häufig zu Nachfragen oder Ablehnung.
- Beantragung nur innerhalb der gesetzlichen Frist am MGF zwischen 21.07.2025 und 31.03.2026
 - Wird die Frist versäumt, entfällt der Förderanspruch. Die Fristen sind verbindlich.
- Den Online-Antrag sorgfältig und vollständig ausfüllen, einschließlich aller geforderten Nachweise
 - Eine fehlerhafte oder lückenhafte Antragsstellung ist einer der häufigsten Ablehnungsgründe.

Informationen des MGFs

Alle Informationsschreiben des MGFs finden Sie unter:

https://www.maristen-gymnasium.de/1-1-ausstattung.html

Antragsportal

Das Antragsportal erreichen Sie unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/digitale_schule_foerderantrag/index

gez. Christoph Müller